

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)**

Art. 4: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Eine nachhaltige und zukunftsweisende Raumplanung, welche die fortschreitende Zersiedelung stoppen will, ist nur mit einem griffigen Richtplan, der inhaltliche Vorgaben macht, möglich.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)

Art. 5 Abs. 1:<sup>1</sup>

Der Kantonsrat Die Regierung erlässt den Richtplan im Bereich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien sowie der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung. Sie arbeitet mit den politischen Gemeinden und den zuständigen Organen der Regionen zusammen.

Abs. 2:

Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Zielerreichung sowie über die räumliche Entwicklung und die Umsetzung des Richtplans vor.

Begründung:

Siehe Art. 4.

---

<sup>1</sup> Auszeichnung der Änderung im Vergleich zum Entwurf der Regierung.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

### GLP/BDP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Lüthi-St.Gallen)

- Art. 7*    *Abs. 1:*            Die politische Gemeinde erlässt den kommunalen Richtplan nach Anhörung der zuständigen kantonalen Stelle.
- Abs. 2:*            Sie übermittelt ihn der Die zuständige kantonale Stelle zur Kenntnisnahme genehmigt den kommunalen Richtplan.
- Abs. 3:*            Der kommunale Richtplan ist Die Genehmigung bewirkt Verbindlichkeit für den Rat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend.

#### Begründung:

Als koordinierendes Instrument zwischen den Gemeinden innerhalb einer Region (Agglomerationsprogramm) und gegenüber dem Kanton ist «wegweisend» wenig verbindlich. Der kommunale Richtplan ist – wie in anderen Kantonen – in seiner Bedeutung zu stärken und behördenverbindlich auszugestalten. Ein behördenverbindlicher kommunaler Richtplan gewährt den Gemeinden mehr Einflussnahme.

Die kantonale Genehmigung stellt sicher, dass der kommunale Richtplan auf die Kompatibilität mit dem kantonalen Richtplan, den Planungen der Nachbargemeinden und mit allfälligen Bundesplanungen überprüft ist.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 1. März 2016

### CVP-EVP-Fraktion (Sprecher: Frei-Eschenbach)

Art. 8 Abs. 3 Bst. c: Rückweisung an die vorberatende Kommission.

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Rückweisungsantrag nicht zustimmt:*

Art. 8 Abs. 3 Bst. c: das Bauen in konkret bezeichneten Gebieten in besonderen Fällen vom vorangehenden Erlass eines Sondernutzungsplans abhängig machen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erfordert. Die politische Gemeinde umschreibt den Zweck und den minimalen Inhalt des Sondernutzungsplans ~~im Zonenplan~~. Sie legt den Sondernutzungsplan innert dreier Jahre seit der ersten schriftlichen Aufforderung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer öffentlich auf. Sie kann die Frist aus triftigen Gründen um zwei Jahre verlängern. Nach Ablauf der Frist entfällt die Pflicht zum Erlass des Sondernutzungsplans.

#### Begründung:

Gemäss Antrag der vorberatenden Kommission ist der Zweck und der minimale Inhalt eines Sondernutzungsplans zwingend im Zonenplan zu umschreiben. Somit setzt der Erlass eines Sondernutzungsplans immer gleichzeitig eine Zonenplanänderung voraus. Indem auf dieses zusätzliche Erfordernis verzichtet wird, kann der Zweck und der Inhalt des Sondernutzungsplans nicht nur im Zonenplan, sondern auch durch Verfügung festgelegt werden.

Die im Eventualantrag vorgeschlagene Lösung wurde in der vorberatenden Kommission nicht diskutiert. Eine Rückweisung nach Art. 99 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) erscheint daher angezeigt.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Gut-Buchs)

Art. 8 Abs. 3 Bst. c: Festhalten am Entwurf der Regierung.

*Eventualantrag für den Fall, der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission zustimmt:*

Art. 8 Abs. 3 Bst. c: das Bauen in konkret bezeichneten Gebieten ~~in besonderen Fällen~~ vom vorangehenden Erlass eines Sondernutzungsplans abhängig machen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erfordert. Die politische Gemeinde ~~umschreibt den Zweck und den minimalen Inhalt des Sondernutzungsplans im Zonenplan.~~ Sie legt den Sondernutzungsplan innert dreier Jahre seit der ersten schriftlichen Aufforderung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer öffentlich auf. Sie kann die Frist aus triftigen Gründen um zwei Jahre verlängern. Nach Ablauf der Frist entfällt die Pflicht zum Erlass des Sondernutzungsplans.

#### Begründung:

Die Formulierung «in besonderen Fällen» legt die Hürde für einen Sondernutzungsplan-Erlass durch die Gemeinden zu hoch. Eine Gemeinde legt selbstverständlich keinen Sondernutzungsplan fest ohne besondere öffentliche Interessen. Keinesfalls legt sie eine Sondernutzungsplan-Pflicht fest, ohne dass öffentliche Interessen allfällig zuwiderlaufende private Interessen überwiegen. Diese zweite Ergänzung der vorberatenden Kommission wird unterstützt.

Die Umschreibung des Zwecks und minimalen Inhalts des Sondernutzungsplans im Zonenplan wäre nur selten wirklich praxistauglich:

- Beim Erlass eines Zonenplans sind selten alle Besonderheiten bekannt, die für einen allfälligen Sondernutzungsplan nötig wären.
- Ein Sondernutzungsplan könnte mit der vorgeschlagenen Formulierung nur erlassen werden, wenn seine Zweckumschreibung und sein minimaler Inhalt schon im Zonenplan verankert wären, was vom Ablauf her in der Regel nicht möglich wäre.
- Umgekehrt müsste die Gemeinde in jedem Fall einen Teilzonenplan erlassen, um die Voraussetzungen für einen Sondernutzungsplan zu schaffen. Das funktioniert in der Praxis nicht.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

**FDP-Fraktion / CVP-Fraktion / SVP-Fraktion (Sprecher: Tinner-Wartau)**

*Art. 9 Abs. 2 Bst. a,*

*Art. 10,*

*Art. 10a:*

*Rückweisung an die vorbereitende Kommission.*

Begründung:

Aufgrund der unterschiedlichen Anträge, die nun vorliegen, ist eine Diskussion in der Kommission angezeigt, um den verschiedenen Interessen und Überlegungen gerecht zu werden. Daher sind die Abstimmungen nach Art. 99 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) vorzunehmen.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Walser-Sargans)

Art. 9: Festhalten am Entwurf der Regierung.

#### Begründung:

Baulandhortung ist für viele Gemeinden schon heute ein Problem und dürfte sich noch akzentuieren. Eine klare Mehrheit der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen will der Zersiedelung unserer Landschaft Einhalt gebieten. Deshalb brauchen die Gemeinden im neuen PBG wirksame Instrumente, um im Notfall Druck ausüben zu können, eingezontes Bauland auch zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist Art. 9 Abs. 2 zielführender als der Vorschlag der vorberatenden Kommission. Eine fixe Frist von wenigstens 5 Jahren ist zu lange.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 1. März 2016

### Bereuter-Rorschach

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion nicht zustimmt:*

- Art. 9 Abs. 2:** Sie kann, wenn es das öffentliche Interesse rechtfertigt, insbesondere:
- a) Ein- und Umzonungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen
  - b) eine Landumlegung durchführen;
  - c) [neu] den mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich vereinbaren, das Grundstück innert einer Frist von wenigstens fünf Jahren nach erfolgter Erschliessung zu überbauen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufsrecht zum Verkehrswert einzuräumen für die Überbauung ihres Grundstücks ansetzen und bei unbenutztem Ablauf die Zonenzuweisung ändern;
  - d) [neu] gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses der Bauzone zugewiesenen und erschlossenen Grundstücken durch Verfügung eine Frist von wenigstens fünf Jahren für die Überbauung anordnen und im Grundbuch anmerken.

**Abs. 3 (neu):** Wird das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses der Bauzone zugewiesene Grundstück innert der nach Abs. 2 Bst. d dieser Bestimmung angesetzten Frist nicht überbaut, kann die politische Gemeinde, wenn es ein öffentliches Interesse, das die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt, rechtfertigt, unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung die Zonenzuweisung ändern oder, wenn dies raumplanungsrechtlich nicht zulässig oder unzumutbar ist, ein gesetzliches Kaufsrecht beanspruchen.

#### Begründung:

Art. 9 soll den Katalog der den Gemeinden zur Verfügung stehenden Massnahmen erweitern. Beispiele anderer Kantone und die Botschaft des Bundesrates zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 20. Januar 2010, (BBl 2010, S. 1049 ff.; im Folgenden: Botschaft RPG) zeigen, dass der Baulandumlegung eine wichtige Bedeutung zugemessen wird, um die Eignung der Grundstücke zur Überbauung sicherzustellen oder zu verbessern (vgl. Botschaft RPG, S. 1076). Sodann soll eigens darauf hingewiesen werden, dass bei neu einer Bauzone zugewiesenen Grundstücken die vertragliche Vereinbarung der Überbauung der Normalfall ist (siehe auch Vertragsraumordnung, Art. 65 des Entwurfs). Für den Fall der

Nichtüberbauung soll die Gemeinde ein vertragliches Kaufsrecht zum Verkehrswert vereinbaren können.

Bei nicht überbauten Grundstücken, die im Zeitpunkt der Invollzugsetzung des Planungs- und Baugesetzes der Bauzone zugewiesen sind, kann die vertragliche Vereinbarung der Überbauung und des Kaufsrechts als Sanktion bei Nichtbeachtung nicht gegen den Willen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erzwungen werden. In einem solchen Fall steht bei entsprechendem öffentlichem Interesse die Zuweisung zur Landwirtschaftszone oder die Umzonung in eine andere Bauzone als Sanktion bei einer Nichtüberbauung innert der angeordneten Frist im Vordergrund.

Kommt eine Auszonung nicht in Frage, weil sich das Grundstück nicht am Siedlungsrand befindet oder weil die Schaffung von unbebaubarem Grünraum innerhalb des Dorfes oder der Stadt nicht zweckmässig ist, soll die Gemeinde als «ultima ratio» ein gesetzliches Kaufsrecht beanspruchen können.

Zu beachten ist, dass bereits die Bauverpflichtung (und nicht erst das Kaufsrecht) die Eigentumsгарantie (Art. 26 BV) tangiert. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen für Einschränkungen der Grundrechte (Art. 36 BV; öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) zu genügen, muss das kantonale Recht eine allfällige Bauverpflichtung an Bedingungen knüpfen. Insbesondere muss die Bauverpflichtung als subsidiäre Massnahme konzipiert sein, die nur dort greifen kann, wo das Angebot an verfügbarem Land ungenügend ist oder wo die Überbauung aus anderen Gründen einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. Als Grund für die Bauverpflichtung ist aber auch denkbar, dass ein grosses öffentliches Interesse daran besteht, Grundstücke an strategischen Schlüsselstellen der Überbauung zuzuführen. Das ergibt sich unzweideutig aus der Botschaft des Bundesrates zur Revision des RPG (S. 1077). Die politische Gemeinde muss also in der Verfügung betreffend Bauverpflichtung das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit begründen.

In Art. 10 werden die Detailregelungen zum Kaufsrecht und dessen Ausübung gemäss Vorschlag der vorberatenden Kommission zusammengefasst. Art. 10a gemäss Antrag der Kommission erübrigt sich.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Walser-Sargans)

Art. 10: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Art. 10a: Streichen.

#### Begründung:

Nur der Entwurf der Regierung gibt den Gemeinden ein Instrument gegen eine überbordende Baulandhortung in die Hand. Die vorbereitende Kommission hat die Hürden für die Ausübung eines Kaufrechts der politischen Gemeinde so hoch angesetzt, dass es in der Praxis kaum mehr eine Anwendung finden wird. In einem begründeten Ausnahmefall sollte aber die Gemeinde die Möglichkeit eines Kaufrechts haben.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 1. März 2016

**Locher-St.Gallen / Güntzel-St.Gallen / Dürr-Widnau (Sprecher: Locher-St.Gallen)**

Art. 10: Streichen.

Art. 10a: Streichen.

Begründung:

Art. 10 stellt einen nicht akzeptablen Eingriff in die Eigentums-garantie dar. In der Botschaft des Bundesrates zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 20. Januar 2010 (BBl 2010, S. 1049 ff.) wird das gesetzliche Kaufrecht nur als eine mögliche Massnahme dargelegt, die die Kantone ergreifen können, um der Baulandhor-tung entgegenzuwirken.

Die Ostschweizer Kantone haben allesamt auf ein solches gesetzli-ches Kaufrecht verzichtet. Vor wenigen Tagen hat auch die Thur-gauer Regierung dem Kantonsrat beantragt, kein solches Kaufrecht vorzusehen. Bei Neuzuweisung zu einer Bauzone ist weiterhin eine vertragliche Vereinbarung der Überbauung der möglich. Für den Fall der Nichtüberbauung soll die Gemeinde ein vertragliches Kauf-recht zum Verkehrswert vereinbaren können (Art. 65 Bst. a des Ent-wurfs).

Die Art. 10 und 10a sind daher als zu schwerer Eingriff in die Eigen-tums-garantie auch für den Kanton St.Gallen zu streichen.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 1. März 2016

### Bereuter-Rorschach

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion nicht zustimmt:*

*Art. 10 Abs. 1:* Beabsichtigt die politische Gemeinde vom gesetzlichen Kaufsrecht nach Art. 9 Abs. 3 dieses Erlasses Gebrauch zu machen, setzt sie den Eigentümerinnen und Eigentümern durch Verfügung eine Frist von wenigstens zwei Jahren für die Realisierung der Überbauung und lässt das Kaufsrecht sowie die Frist im Grundbuch anmerken. Das Kaufsrecht kann frühestens nach Ablauf der Frist ausgeübt werden. Die Ausübung setzt den Nachweis voraus, dass ein freihändiger Erwerb des Grundstücks zum Verkehrswert gescheitert ist.

*Abs. 4:* Führt die politische Gemeinde ein durch Ausübung des Kaufsrechts erworbenes Grundstück nicht innert zweier Jahre nach Eigentumsübergang der Überbauung zu, kann die frühere Grundeigentümerin oder der frühere Grundeigentümer das Grundstück zum gleichen Preis innert dreier Monate zurückkaufen.

*Art. 10a (neu):* Streichen.

Begründung:

Siehe Art. 9.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Surber-St.Gallen)**

Art. 12 Abs. 2 Bst. a: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Keine Einschränkung auf die Zwecke der Erhaltung oder Förderung von Orts- und Quartierzentren.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)**

*Art. 12 Abs. 2 Bst. c (neu): Mindestanteile für den gemeinnützigen Wohnungsbau erlassen.*

Begründung:

Ein zeitgemässes PBG muss Steuerungsinstrumente für den gemeinnützigen Wohnungsbau enthalten. Die Kantone ZH, BE, BS und ZG kennen solche Mindestanteile für gemeinnützigen Wohnungsbau.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Hoare-St.Gallen)**

*Art. 13 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Begründung:

Keine Einschränkung auf die Zwecke der Erhaltung oder Förderung von Orts- und Quartierzentren.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 1. März 2016

### CVP-EVP-Fraktion (Sprecher: Frei-Eschenbach)

- Art. 14 Abs. 1:<sup>1</sup>** Arbeitszonen umfassen Gebiete, in denen ausschliesslich Arbeits- und Freizeitnutzungen sowie kulturelle Nutzungen zulässig sind. Wohnungen sind zulässig, soweit sie betrieblich nötig sind.
- Abs. 2:** ~~Wohnungen sind zulässig, für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und soweit sie betrieblich nötig sind.~~ Arbeitszonen I sind für Arbeits-, Freizeit- und kulturelle Nutzungen bestimmt, die zwar nur mässig stören, aber wegen der Grösse der Bauten und Anlagen oder wegen der Nutzungsart nicht der Wohn-/Gewerbezone zuzuordnen sind.
- Abs. 3 (neu):** In Arbeitszonen II sind auch Betriebe zulässig, die erhebliche Immissionen zur Folge haben oder ausserordentliche Baumasse aufweisen und deshalb in einer anderen Zone nicht zulässig sind. Die Anordnung von Schutzmassnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind, bleibt vorbehalten.

**Art. 166 (Änderung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011<sup>2</sup>):**

- Art. 32 Abs. 1:<sup>3</sup>** Soweit die politische Gemeinde in ihrer Nutzungsplanung keine andere Regelung trifft, werden zugeordnet:

Zonenart nach Planungs- und Baugesetz	Empfindlichkeitsstufe
Wohnzonen und Freihaltezonen, die in Baureglement, Zonenplan oder Schutzverordnung besonders bezeichnet werden	I
Wohnzonen, Freihaltezonen und Schutzzonen, soweit sie keine anderen Zonen überlagern sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	II
Wohn-/Gewerbebezonen, Schwerpunktzonen, Kernzonen Weilerzonen, sowie Landwirtschaftszonen <u>sowie Arbeitszonen I</u>	III
Arbeitszonen <u>II</u> und Intensiverholungsbezonen	IV

<sup>1</sup> Auszeichnung der Änderungen im Vergleich zum Entwurf der Regierung.

<sup>2</sup> sGS 672.1.

<sup>3</sup> Auszeichnung der Änderungen im Vergleich zum Entwurf der Regierung.

Begründung:

Nach geltendem Recht wird zwischen Gewerbe-/Industrie-Zonen einerseits und Industriezonen andererseits unterschieden. Auch nach dem Entwurf zum Planungs- und Baugesetz (E-PBG) ist es den Gemeinden möglich, die gesetzlich vorgegebenen Zonenarten – insbesondere die Wohnzonen und die Arbeitszonen – weiter zu differenzieren (vgl. Art. 8 Abs. 3 E-PBG).

Da Arbeitszonen mangels einer Differenzierung der Lärmempfindlichkeitsstufe IV zugeteilt werden (Art. 166 E-PBG), ist wenigstens dort, wo die Arbeitszonen an ruhigere Zonen (insbesondere Wohnzonen) grenzen, eine solche Differenzierung unerlässlich. In Wohnzonennähe muss die Lärmempfindlichkeitsstufe III eingehalten werden. Ausserdem sollen dort die Baumasse der Betriebe eingeschränkt werden können.

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass die meisten Gemeinden auch weiterhin eine Unterscheidung analog der heutigen Gewerbe-/Industriezone bzw. Industriezone vornehmen müssen. Es erscheint daher sinnvoll, diese Unterteilung auch im Gesetz vorzusehen.

Die beantragte Differenzierung führt zudem zu einer Anpassung der Schlussbestimmungen (Art. 166 E-PBG), namentlich zu einer Änderungen von Art. 32 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1).

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)**

*Art. 23 Abs. 1 Bst. f (neu):* Massnahmen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

Begründung:

Anteil bzw. Quote oder ausschliessliche Nutzung für gemeinnützigen Wohnungsbau.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 1. März 2016

**Lüthi-St.Gallen / Götte-Tübach (Sprecherin: Lüthi-St.Gallen)**

*Art. 33 Bst. c und f: Festhalten am Entwurf der Regierung.*

### Begründung:

Das PBG schlägt für einen abschliessenden Katalog von Aufgaben kantonale Nutzungspläne vor und dies ausschliesslich zur Wahrung kantonaler und wesentlicher regionaler Interessen. Hier geht es insbesondere darum, dass Vorhaben im öffentlichen Interesse auch realisiert werden können, wenn sie über die Gemeindegrenzen hinausgehen.

Die vorberatende Kommission hat nun u.a. die «Anlagen zur Gewinnung von Energie» (Bst. c) und die «Strassen und Wasserbauten, soweit sie mit Vorhaben nach Bst. a bis e dieser Bestimmungen zusammenhängen» (Bst. f) aus dem Katalog gestrichen. Kantonale Nutzungspläne würden z.B. für gemeindeübergreifende Windenergiepärke – wie jener im Sarganserland – eine starke Verfahrenserleichterung bringen bzw. wahrscheinlich diese erst ermöglichen. Auch wenn alle beteiligten Gemeinden hinter dem Projekt stehen – ohne die Regelung im PBG müssten parallel mehrere Sondernutzungspläne erarbeitet und separat bewilligt werden; der Aufwand für die Umzonungen wird unnötig erschwert und die übergreifende Koordination erschwert.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)**

Art. 33 Bst. e: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Der Bund verpflichtet die Kantone dafür zu sorgen, dass Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende eingerichtet werden.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)**

Art. 39 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Keine Verwässerung dieses sehr wichtigen Instruments gegen die Baulandhortung.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 1. März 2016

### SVP-Fraktion (Sprecher: Freund-Eichberg)

Art. 39 Abs. 2:

Sie kann im Sondernutzungsplan ein Enteignungsrecht vorsehen für die im Plan festgelegten:

- a) Bauten und Anlagen nach Art. 18 dieses Erlasses;
- b) ~~Grünflächen und Parks;~~
- c) Erschliessungsanlagen;
- d) ~~Wasserbauten~~ Hochwasserschutzprojekte.

Begründung:

Im öffentlichen Interesse ist die Anwendung des Enteignungsrechts in jenen Fällen angezeigt, bei denen ein hohes öffentliches Interesse besteht. Der LKL (Landwirtschaftlicher Klub Kantonsrat St.Gallen) sieht die Notwendigkeit bei Bauten und Anlagen nach Art. 18 des PBG sowie bei Erschliessungsanlagen und Wasserbauten.

Abgelehnt wird jedoch das Enteignungsrecht für Grünflächen und Parks (Bst. b) und einseitige Wasserbauprojekte (Bst. d).

Mit Bst. a wird sichergestellt, dass Anlagen des öffentlichen Rechts erstellt und notfalls Enteignungen stattfinden können. Gerade aber unter dem Aspekt des sorgsamsten Umgangs mit dem Boden sind luxuriöse Projekte verpönt. Ein Enteignungsrecht für die Ausscheidung von Grünflächen und Parks ist ein Angriff auf die Eigentümerrechte. Deshalb ist Bst. b zu streichen.

Zu korrigieren ist auch Bst. d: das Enteignungsrecht ist auf tatsächliche Hochwasserschutzprojekte zu beschränken. Diese sind in der Regel im öffentlichen Interesse. Bei reinen Renaturierungsprojekten ist dies nicht der Fall. Bei Hochwasserschutzprojekten muss der Nachweis des Hochwasserschutzes glaubhaft dargelegt werden können.

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Raumplanung durch das Volk im Jahre 2013 wurde der Schutz des Kulturlandes durch eine deutliche Mehrheit des Volkes gefordert. Kulturland-schutz heisst nicht einfach, keine Versiegelung zuzulassen und das Land «grün» zu belassen, sondern die Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zu schützen.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**GLP/BDP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Lüthi-St.Gallen)**

*Art. 58 Abs. 2:* Die Mehrwertabgabe beträgt bei Neueinzonungen 30 Prozent und bei Umzonungen 20 Prozent des Bodenmehrerts.

Begründung:

In mehr als der Hälfte der Kantone, die schon eine Regelung eingeführt haben oder diese in der Diskussion ist, liegt die Mehrwertabgabe über dem bundesrechtlichen Minimum und wird auch für Umzonungen eingezogen. Dank dem Erlös der Mehrwertabgabe können bedeutende Freiräume, insbesondere Grünflächen geschaffen und aufgewertet werden.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 1. März 2016

**SVP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)**

*Art. 59 Abs. 3:* Die Regierung kann für geringe planungsbedingte Mehrwerte eine Freigrenze vorsehen. Für einen planungsbedingten Bodenmehrwert bis Fr. 30'000.– wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

Begründung:

Mit Ausnahme von Verfahrensvorschriften, die heute schon in einer Verordnung (sGS 731.21; abgekürzt VKoV) geregelt sind, sollen die weiteren Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden.

Gemäss einer Zusammenstellung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN (Stand 22. Oktober 2015) gibt es Kantone ohne Freigrenze und Kantone mit einer Freigrenze zwischen Fr. 10'000.– und Fr. 100'000.–.

Die beantragte Freigrenze von Fr. 30'000.– liegt somit im unteren Drittel dieser Bandbreite und entspricht dem Betrag, der bei der Beratung der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (AS 2014 899) im Ständerat zur Diskussion stand.

Im Einzelfall geht es um einen Verzicht von höchstens Fr. 6'000.– Mehrwertabgabe.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)**

*Art. 68: Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Begründung:

Die öV-Erschliessung von publikumsintensiven Anlagen darf nicht in unverantwortbarer Weise massiv verschlechtert werden.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)**

*Art. 69 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Begründung:

Die Kann-Formulierung auf dem gelben Blatt ist zu wenig ziel-führend.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 1. März 2016

### GLP-BDP-Fraktion (Sprecher: Tanner-Sargans)

*Art. 69 Abs. 1:*

Bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verpflichtet werden, auf privatem Grund oder in nahe gelegenen öffentlichen Parkieranlagen Abstellfläche für Motorfahrzeuge und Fahrräder bereitzustellen. Bei Zweckänderung oder Erweiterung beschränkt sich die Pflicht auf den Mehrbedarf.

#### Begründung:

Die Erstellungspflicht soll neu nicht nur für Motorräder sondern auch für Fahrräder gelten, sofern eine Gemeinde dies in ihrem Reglement vorsehen will.

Die 77 Gemeinden weisen unterschiedliche Strukturen aus. Im Hinblick auf die innere Verdichtung ist es angezeigt und zweckmässig, der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer eine Erstellungspflicht vorzuschreiben. In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass im Nachhinein mit Anbauten oder Nebenbauten Fahrradplätze erstellt werden müssen. Leider passen diese Gebilde architektonisch nicht immer ins Landschaftsbild und zudem werden Freizeit- und Erholungsflächen vermehrt zugepflastert. Die Gemeinden sollen frei in der Anwendung sein, ob sie die Parkieranlagen in oder vor der Liegenschaft bewilligen wollen.

Energiestädten bzw. -gemeinden kann mit dieser Regelung geholfen werden ihre Energieziele bestmöglich erfüllen zu können.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)**

Art. 69 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Das PBG soll durch eine Verordnung ergänzt werden. Technische (Detail-)Bestimmungen gehören nicht auf Gesetzesstufe.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)**

Art. 69 Abs. 3: Festhalten am Entwurf der Regierung.

## **Planungs- und Baugesetz**

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Surber-St.Gallen)**

Art. 70 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**GLP/BDP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Lüthi-St.Gallen)**

*Art. 70 Abs. 4:* Festhalten am Entwurf der Regierung.

### Begründung:

Die vorberatende Kommission möchte, dass mit den an die politischen Gemeinden entrichteten Ersatzabgaben die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und durch den Langsamverkehr nicht finanziell gefördert wird. Dies ist nicht zweckmässig, da gerade Gebiete mit wenigen Parkplätzen in die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und durch den Langsamverkehr investiert werden sollte. Die Ersatzabgaben können einen Beitrag an diese Investitionen leisten.

## **Planungs- und Baugesetz**

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Sulzer-Wil)**

Art. 71: Festhalten am Entwurf der Regierung.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 1. März 2016

### CVP-EVP-Fraktion (Sprecher: Frei-Eschenbach)

Art. 72 Abs. 2:

Die Leistung der Ersatzabgabe ist zulässig, wenn:

- a) öffentliche Spiel- und Begegnungsbereiche in angemessener Distanz bereits bestehen;
- b) ~~kein Bedarf für Spiel- und Begegnungsbereiche besteht und die erforderlichen Flächen für eine nachträgliche Realisierung gesichert sind;~~
- c) die Erstellung von Spiel- und Begegnungsbereichen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist.

Abs. 4 (neu):

Auf den Einbau von Spielgeräten in Spiel- und Begegnungsbereichen kann verzichtet werden, solange kein Bedarf besteht.

Begründung:

Der Kerngehalt des Kommissionsantrags wird unterstützt; dieser ist indes zu weit gefasst.

Auf Spiel- und Begegnungsbereiche soll nur dann gänzlich verzichtet werden dürfen, wenn solche bereits in angemessener Distanz bestehen oder deren Erstellung aufgrund der örtlichen Verhältnisse unzumutbar ist. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, sind entsprechende Bereiche zu realisieren. Allerdings soll – solange kein Bedarf besteht – auf den Einbau von Spielgeräten in Spiel- und Begegnungsbereichen verzichtet werden können.

## **Planungs- und Baugesetz**

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Sulzer-Wil)**

Art. 74: Festhalten am Entwurf der Regierung.

## **Planungs- und Baugesetz**

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)**

Art. 75: Festhalten am Entwurf der Regierung.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 3. März 2016

### Sulzer-Wil

Art. 79 Abs. 2 Bst. g (neu): Ausnützungsziffer

Art. 88a (neu) Abs. 1: Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen zur anrechenbaren Parzellenfläche.

- Abs. 2: Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen die nutzbaren Geschossflächen einschliesslich Gänge, Treppenhäuser und Mauerquerschnitte. Nicht angerechnet werden:
- a) Aussenwandquerschnitte;
  - b) Keller-, Estrich- und nichtgewerbliche Einstellräume;
  - c) offene Dachterrassen und Balkone;
  - d) Wintergärten sowie verglaste Dachterrassen und Balkone bis zu einer Fläche von 20 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen;
  - e) Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern;
  - f) nutzbare Flächen im Dachgeschoss unter einer lichten Höhe von 1,5 Meter;
  - g) unterirdische gewerbliche Lagerräume;
  - h) Liftschächte.

Artikeltitel: Ausnützungsziffer

Begründung:

Gemeinden sollen weiterhin die Möglichkeit haben, in ihren Nutzungsplanungen die Massgabe der Ausnützungsziffer vorzusehen.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)

*Art. 81a (neu) Abs. 1:* Bauten und Anlagen müssen den gesundheitspolizeilichen Erfordernissen entsprechen, namentlich in Bezug auf sanitäre Einrichtung, Raum- und Fenstergrösse, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit und Lärmschutz.

*Abs. 2:* Der kommunale Nutzungsplan enthält die entsprechenden Vorschriften.

*Artikeltitel:* Hygienevorschriften

Begründung:

Minimale Vorgaben bezüglich Wohnhygiene zum Schutz von Mieterinnen und Mietern sollen auch weiterhin gelten.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

### FDP-Fraktion (Sprecher: Tinner-Wartau)

Art. 91 Abs. 2: Rückweisung an die vorberatende Kommission.

#### Begründung:

Mit dem Antrag der vorberatenden Kommission bleibt offen, welche Regelung bei Gewässern gilt, bei die eine Festlegung des Gewässerraums vorgenommen wurde. Es ist angezeigt, dass die vorberatende Kommission die Bestimmung nochmals prüft.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Gschwend-Altstätten)

*Art. 100 Abs. 2:*

Die politische Gemeinde schreibt ~~kann~~ für Kern- und Schutzzonen ~~sowie für weitere konkret bezeichnete Gebiete~~ vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Sie kann analoge Vorschriften für weitere konkret bezeichnete Gebiete vorschreiben.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Sulzer-Wil)

*Art. 100 Abs. 3 (neu):*      Der kommunale Nutzungsplanung kann vorschreiben, dass Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gestaltung und Gesamtwirkung erzielen.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Gschwend-Altstätten)

*Art. 101 Abs. 1 und 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.*

#### Begründung:

Im Rahmen der regen Bautätigkeit sowie als Folge der inneren Verdichtung besteht ein verstärktes Bedürfnis, auch in «sensiblen» Teilen einer Siedlung Neubauten zu realisieren. Das kann einerseits Ängste wecken und Widerstand provozieren. Andererseits werden Bauherrschaften, Planer und Behörden vor zusätzliche Herausforderungen gestellt.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass gerade ab sensiblen Orten ein besonderes Augenmerk auf gestalterische Qualität gelegt wird. Mit Anreizen werden Bauherren motiviert, bei Gestaltung und Eingliederung ins Orts- oder Quartierbild bessere Lösungen zu erarbeiten.

Art. 101 gemäss Entwurf der Regierung gibt den politischen Gemeinden ein Instrument, das im Sinne einer Win-Win-Situation zu einer besseren Lösung beiträgt. Davon profitieren die Gemeinde und die Bauherren gleichermassen.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)**

Art. 103 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Es braucht mehr Wohnungen für Menschen mit Behinderungen. Die anpassbare Bauweise schränkt die Planung nicht ein und verursacht keine Mehrkosten. Anpassbare Wohnungen können besser verkauft oder vermietet werden, da auch ältere Personen länger in diesen Wohnungen bleiben können.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### Tinner-Wartau

*Art. 103 Abs. 1:*

Mehrfamilienhäuser mit ~~sechs~~ fünf oder mehr Wohnungen, die neu erstellt werden oder Teile, die erneuert werden, werden hinsichtlich des Zugangs hindernisfrei und bezüglich des Grundrisses anpassbar gestaltet.

Begründung:

Die Schwelle von sechs Wohnungen entspricht dem bestehenden Baugesetz. Mit dem Herabsetzen auf fünf Wohnungen wird ein Kompromiss zwischen den Vorstellungen des Behindertenverbandes und der vorberatenden Kommission erreicht.

Zu beachten ist, dass in den nächsten Jahren etliche Altbauwohnungen in den Erneuerungszyklus kommen, bei denen ein Lifteinbau unmöglich oder sogar sehr teuer zu stehen kommt.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**FDP-Fraktion / CVP-Fraktion / SVP-Fraktion (Sprecher: Bereuter-Rorschach)**

*Art. 106 Abs. 2bis (neu):* Massgebend ist der auf eine Projektionsebene im Niveaupunkt des Hochhauses projizierte Schattenwurf. Als mittlere Wintertage gelten der 3. November und der 8. Februar.

Begründung:

Die vorberatende Kommission will mit ihren Anträgen zu mehreren Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes bewirken, dass die Regierung in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz zwar dem Vollzug dienende Vorschriften erlassen kann, aber keine Vorschriften, welche direkt gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Bauherrschaften wirken. Entsprechend wurden mehrere von der Regierung in der Regelungsskizze zur Bauverordnung vorgesehene Vorschriften ins Gesetz aufgenommen.

Im Sinn einer vollständigen Regelung des Schattenwurfs im Planungs- und Baugesetz macht es Sinn, die in der Regelungsskizze der Regierung vorgesehene Vorschrift zum Schattenwurf ebenfalls ins Gesetz zu integrieren.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)**

Art. 107 Abs. 1 Bst. a: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Grenze von 7'500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist viel zu hoch und erzielt keine Wirkung. Anlagen mit mehr als 2'500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche haben wesentliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

### FDP-Fraktion (Sprecher: Tinner-Wartau)

*Art. 107 Abs. 1 Bst. c:* Abbaustellen, ausgenommen solche von kurzer Dauer und einem gesamten Abbauvolumen von höchstens 15'000 m<sup>3</sup>;

*Bst. d:* Deponien, ausgenommen solche mit einem Volumen von höchstens 6'000 m<sup>3</sup>.

#### Begründung:

Die Anträge der Regierung betreffend Präzisierung der betroffenen Bauten und Anlagen sind unvollständig gestellt und erreichen das Ziel nicht. Korrekterweise müssen Abbaustellen von kurzer Dauer und mit einem geringen Abbauvolumen sowie Deponien mit einem geringen Volumen von der Bestimmung betreffend Bauten und Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt ausgenommen werden.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)**

Art. 108 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Abs. 2 Bst. b: Festhalten am Entwurf der Regierung.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Walser-Sargans)

Art. 121 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

#### Begründung:

Der Antrag der vorberatenden Kommission streicht Mindestanforderungen an das Inventarisierungsverfahren, weil sie keine Verordnung in Zusammenhang mit dem Planungs- und Baugesetz wollen. Dies schwächt jedoch den Heimatschutz. Bei einer Genehmigung des Schutzinventars sollen auch Mindestanforderungen an das Inventarisierungsverfahren erfüllt sein, die in einer Verordnung festgelegt werden. «Nach anerkannten Grundsätzen», wie es die vorberatende Kommission anstellen will, ist zu wenig klar und ungenügend.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Gschwend-Altstätten)

Art. 122 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Abs. 3: Festhalten am Entwurf der Regierung.

#### Begründung:

Die kommunalen Schutzobjekte werden von den Gemeinden festgelegt. Der Kanton legt die kantonalen und nationalen Schutzobjekte fest. Wenn Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung betroffen sind, ist es folgerichtig, dass der Kanton darüber zu entscheiden hat. Wenn die Zuständigkeit nicht klar geregelt ist, öffnet dies Missverständnissen und Kompetenz-Unklarheiten Tür und Tor. Um dies zu vermeiden, ist in Art. 122 Abs. 3 am Entwurf der Regierung festzuhalten.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### Tinner-Wartau

Art. 122 Abs. 2:

Die für die Unterschutzstellung zuständige Stelle der politischen Gemeinde bezieht die zuständige kantonale Stelle rechtzeitig in das Verfahren ein und stellt ihr Baubewilligungen zu, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. Die Pflicht zur Zustellung von Baubewilligungen entfällt, wenn die Unterschutzstellung ausschliesslich geschützte Ortsbilder betrifft.

#### Begründung:

Im Rahmen von Verfahren betreffend Schutzverordnungen erhält der Kanton als Genehmigungsbehörde Kenntnis von unter Schutz gestellten Objekten.

Bei nationalen und kantonalen «Einzelschutzobjekten» (also die in Art. 116 Bst. g des Entwurfs zum Planungs- und Baugesetz genannten Baudenkmäler, ausgenommen Ortsbilder) ist die Denkmalpflege mit grosser Wahrscheinlichkeit in ein Beitragsverfahren involviert. Somit genügt es, wenn Baubewilligungen von solchen Einzelschutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung mit der Baubewilligungserteilung der zuständigen kantonalen Stelle zur Kenntnis gebracht werden.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

**FDP-Fraktion (Sprecher: Tinner-Wartau)**

*Art. 127 Abs. 1 und 3: Rückweisung an die vorberatende Kommission.*

Begründung:

Die Anträge der Regierung zu diesen Bestimmungen, die eine materielle Änderung zum Entwurf der Regierung darstellen, wurden in der vorberatenden Kommission nicht behandelt. Eine Beratung durch die vorberatende Kommission ist angezeigt.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 1. März 2016

### SVP-Fraktion (Sprecher: Freund-Eichberg)

*Art. 129 Abs. 2bis (neu):* Bei der Ausscheidung von Schutzzonen und dem Erlass von Vorschriften sind die Interessen der Grundeigentümer und Bewirtschafter angemessen zu berücksichtigen.

#### Begründung:

Ausscheidungen von Schutzzonen sind im Grunde genommen Enteignungen. Mit der Ausscheidung der Schutzzonen werden die Nutzungen angepasst und die Eigentümer und Bewirtschafter werden eingeschränkt. Eine Interessensabwägung, bei der die landwirtschaftlichen Interessen mitberücksichtigt sind, muss stattfinden.

Bei der Ausscheidung von Schutzzonen muss zudem berücksichtigt werden, dass nebst Überlagerungen von Schutzzonen auch an den Schutzzonenrändern Beeinträchtigungen der Nutzungen entstehen.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)

*Art. 160 Abs. 2:* Die zuständige kantonale Stelle trifft bei vorschriftswidrigen Zuständen ausserhalb der Bauzone<sup>1</sup> die erforderlichen Massnahmen, wenn die politische Gemeinde trotz Aufforderung untätig bleibt. Die politische Gemeinde trägt die dem Kanton entstandenen Kosten, soweit sie nicht den Pflichtigen überbunden werden können oder uneinbringlich sind.

#### Begründung:

Der Kanton hat eine Aufsichtspflicht. Er muss einschreiten, wenn eine Gemeinde untätig bleibt.

---

<sup>1</sup> Auszeichnung der Änderung im Vergleich zum Entwurf der Regierung.

## Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)**

Art. 164 Abs. 1 Ingress: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Bst e: Festhalten am Entwurf der Regierung.

## Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 29. Februar 2016

**SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)**

*Art. 164 Abs. 2, 3, 4 und 5: Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Begründung:

Es braucht griffige Strafbestimmungen, damit die Regeln dieses Gesetzes umgesetzt werden können.